

Der Bundesminister für Verkehr
StV 7 – 8244 Va/70

Bonn, den 22. Oktober

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mehr Sicherheit durch Verbundglas in Kraftfahrzeugen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Lampers-
bach und Genossen**
– Drucksache VI/1227 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist es richtig, daß schwere Unfälle dadurch hervorgerufen werden, daß etwa ein Stein die Windschutzscheibe aus Hartglas durchschlägt und damit dem Fahrer durch Erblindung der Scheibe die Sicht genommen wird? Wenn ja, würden nach Ansicht der Bundesregierung durch Scheiben aus anderem Material, z.B. aus Verbundglas, Unfälle durch Sichtbehinderung vermieden werden können?

Windschutzscheiben unterliegen in der Bundesrepublik der Bauartgenehmigungspflicht. Die Bauartgenehmigung wird nur erteilt, wenn die Anforderungen der entsprechenden Prüfvorschriften durch die jeweilige Glassorte erfüllt werden. Es werden nur solche Glassorten genehmigt, die auch nach Bruch noch eine ausreichende Sicht für den Fahrzeugführer gewährleisten. Das gilt für Hartglas ebenso wie für Verbundglas.

2. Könnten Gesichts- und Augenverletzungen, die durch den Aufprall des Kopfes des Autofahrers auf die Frontscheibe aus Hartglas entstehen, durch die Verwendung anderer Scheiben, z.B. aus Verbundglas mit einer Kunststoffolie von 0,76 mm Stärke, vermieden werden? Wenn ja, warum sind sie bisher noch nicht als Ausstattung von Kraftfahrzeugen zwingend vorgeschrieben?

Verletzungen sind beim Aufprall des Kopfes auf die Windschutzscheibe sowohl bei Scheiben aus Hartglas als auch bei Scheiben aus Verbundglas möglich. Eine Scheibenart, die mit

diesem Nachteil nicht behaftet ist, wurde bisher noch nicht bekannt. Um sich gegen die Gefahr des Aufpralls auf die Windschutzscheibe weitgehend schützen zu können, soll durch Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, vor allem für Personenkraftwagen, die Ausrüstung der unmittelbar hinter der Windschutzscheibe liegenden Sitze mit 3-Punkt-Sicherheitsgurten vorgeschrieben werden.

3. Erwägt die Bundesregierung Maßnahmen zur Einführung sicherer Frontscheiben? Wird sie eine Änderung von § 40 Abs. 1 StVZO vornehmen?

Ausgehend von der Tatsache, daß die beiden heute bekannten Sicherheitsglassorten noch mit Nachteilen behaftet sind, die ein anzustrebendes echtes Sicherheitsglas nicht aufweisen sollte, scheint es auch im Hinblick auf eine erwünschte und denkbare Weiterentwicklung und Verbesserung nicht zweckmäßig, im nationalen Bereich die eine Sicherheitsglassorte zugunsten der anderen allgemein auszuschließen, zumal für Personenkraftwagen Windschutzscheiben beider Glassorten von den Automobilherstellern angeboten werden. Eine Änderung der nationalen Vorschriften scheint auch deswegen nicht ratsam, da sich die Kommission der EG unter Beteiligung der BRD mit dem gleichen Fragenkomplex befassen muß, nachdem die kürzlich angelaufenen Arbeiten zur Harmonisierung der Prüfvorschriften, die Windschutzscheiben aus Hartglas einschließen, abgeschlossen sind.

In Vertretung

Wittrock